

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB

A) Entsprechenserklärung 2017 zum "Deutschen Corporate Governance Kodex"

Vorstand und Aufsichtsrat der AGROB Immobilien AG bekennen sich ausdrücklich zu den in der jeweils gültigen Fassung des "Deutschen Corporate Governance Kodex" festgelegten Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Sie erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit Ausnahme der unten stehenden Empfehlungen entsprochen wurde und künftig entsprochen wird. Des Weiteren begründen sie, weshalb die nachstehenden Ausnahmen von den Empfehlungen gemacht wurden und werden.

Die nachgenannten Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ("**Kodex**") liegen in erster Linie in der Berücksichtigung unternehmensspezifischer Bedürfnisse begründet.

3. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Ziff. 3.4 Abs. 1 Satz 3 (Festlegung der Informations- und Berichtspflichten)

Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes nicht näher festgelegt, da sich die bisher gelebte Praxis des regelmäßigen Informationsaustausches einerseits sowie der anlassbezogenen Berichterstattung andererseits in Anbetracht der Größe und Komplexität der Gesellschaft als jederzeit ausreichend und angemessen bewährt hat.

Ziff. 3.8 Abs. 3 (D&O Versicherung)

Nach Ziffer 3.8 Abs. 3 des Kodex soll für die Mitglieder des Aufsichtsrates ein Selbstbehalt vereinbart werden. Die Versicherungspolice sieht für die Mitglieder des Aufsichtsrats jedoch keinen Selbstbehalt vor, da dies einen unangemessen hohen administrativen Aufwand verursachen würde. Vorstand und Aufsichtsrat sind weiterhin der Ansicht, dass verantwortungsvolles Handeln für alle Organmitglieder eine selbstverständliche Pflicht ist. Eines Selbstbehalts für die Aufsichtsratsmitglieder bedarf es deshalb nicht.

Ziff. 3.10 Satz 1 (Corporate Governance Bericht)

Eine jährliche gesonderte Berichterstattung im Geschäftsbericht durch Vorstand und Aufsichtsrat über diese Entsprechenserklärung hinaus ist in Anbetracht der Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB) sowie der weiteren Berichte, die den Aktionären ein transparentes Bild der Gesellschaft vermitteln, nicht vorgesehen.

4. Vorstand

Ziff. 4.1.3 Satz 3 (Whistleblowing)

Aufgrund der Größe der Gesellschaft und insbesondere der Anzahl ihrer Mitarbeiter sowie der örtlichen Nähe der Mitarbeiter zueinander sowie zum Vorstand ist es nicht möglich, den Mitarbeitern bzw. Dritten die Möglichkeit einzuräumen, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Sämtliche Mitarbeiter haben die Möglichkeit, den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat bei etwaigen Fragen und Anregungen direkt zu kontaktieren.

Ziff. 4.1.5 Satz 1 (Diversity)

In Anbetracht der Größe der Gesellschaft und insbesondere der Anzahl ihrer Mitarbeiter ist die Anzahl der Führungsfunktionen stark eingeschränkt. Im Falle von deren Neubesetzung wird auf Vielfalt geachtet und bei entsprechender Qualifikation die Berücksichtigung von Frauen angestrebt.

Ziff. 4.1.5 Satz 2 (Anteil von Frauen in Führungsebenen)

Die Gesellschaft verfügt aufgrund der genannten Kriterien über eine flache Aufbauorganisation mit lediglich einer Führungsebene (zwei Personen) unterhalb des Vorstandes. Die aktuelle Frauenquote beträgt 0 %. Um bei einer anstehenden Neubesetzung eine eingeschränkte Personalauswahl zu vermeiden, hat der Vorstand als Zielgröße die Beibehaltung des Status Quo festgelegt.

Ziff. 4.2.1 Satz 1 (Zusammensetzung des Vorstands)

Der Vorstand der AGROB Immobilien AG besteht (bis auf eine kurze Übergangszeit vom 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2017) nur aus einer Person, insofern liegen sämtliche Ressortzuständigkeiten und damit auch die Gesamtverantwortung bei diesem einen Vorstandsmitglied. Aus diesem Grund hat der Vorstand weder einen Vorstandsvorsitzenden noch einen Vorstandssprecher. Diese derzeit existente Regelung ist der aktuellen Größe der Gesellschaft und deren vergleichsweise geringen Komplexität geschuldet.

Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 (Höchstgrenze für Gesamtvergütung und variable Vergütungsteile)

Der ab 01/2017 gültige Vorstandsvertrag des bisherigen Vorstandsmitglieds beinhaltet weder in der Gesamtheit der Vergütung noch im Hinblick auf die jeweils variablen Vergütungsbestandteile betragsmäßige Höchstgrenzen. Beim Abschluss dieses Vorstandsvertrags waren außerordentliche Entwicklungen im Hinblick auf das Periodenergebnis und den Cashflow als relevante Parameter für die Bemessung der variablen Vergütungsbestandteile und somit die Gesamtvergütung für die Laufzeit des aktuellen Vorstandsvertrages weder erkennbar noch hinreichend wahrscheinlich, so dass und insofern eine Begrenzungsmöglichkeit der variablen Vergütung nicht erforderlich angesehen wurde.

Der ab 10/2017 gültige Vorstandsvertrag des neuen Vorstandsmitglieds beinhaltet sowohl für die Gesamtvergütung als auch hinsichtlich der variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen. Somit wird dieser Empfehlung künftig (ab 01/2018) vollständig entsprochen.

Ziff. 4.2.3 Abs. 4 (Abfindungs-Cap)

Regelungen hinsichtlich möglicher Zahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit sind nicht Bestandteil des ab 01/2017 gültigen Vorstandsvertrages des bisherigen Vorstandsmitglieds. Deshalb wurde im Vorstandsvertrag mit dem bisherigen Vorstandsmitglied auch kein Abfindungs-Cap vereinbart, vielmehr wurde diesem Kriterium durch eine Verkürzung der Vertragslaufzeit auf lediglich 1 Jahr (bis Ende 2017) Rechnung getragen.

Im Vorstandsvertrag mit dem neuen Vorstandsmitglied (ab 10/2017) wurde ein Abfindungs-Cap von maximal zwei Jahresvergütungen vereinbart. Somit wird dieser Empfehlung künftig (ab 01/2018) vollständig entsprochen.

5. Aufsichtsrat

Ziff. 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 (Diversity)

Der Aufsichtsrat kann derzeit bei der Zusammensetzung des Vorstands nicht auf Vielfalt (Diversity) achten, da der Vorstand aufgrund der aktuellen Größe und der vergleichsweise geringen Komplexität (bis auf eine kurze Übergangszeit) nur aus einem Mitglied besteht.

Ziff. 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 (Generelle Altersgrenze für Vorstandsmitglieder)

Eine generelle Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist nicht festgelegt. Die derzeit gültigen Vorstandsverträge sehen jedoch vor, dass das Dienstverhältnis spätestens mit Ablauf des Monats endet, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Ziff. 5.3.3 (Nominierungsausschuss)

Der Aufsichtsrat hat aufgrund seiner Größe sowie der Anteilseigner-Mehrheitsverhältnisse keinen Nominierungsausschuss gebildet. Dessen ungeachtet ist sichergestellt, dass die von den Anteilseignern zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 (Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer im Aufsichtsrat)

Aufgrund der Anteilseigner-Mehrheitsverhältnisse hat der Aufsichtsrat keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt.

Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3, Ziff. 5.4.2 (Angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder im Aufsichtsrat)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist der Auffassung, dass er derzeit ausgewogen zusammengesetzt ist und dass durch die derzeitige Konstellation auch die Rechte der Minderheitsgesellschafter angemessen vertreten werden. Aufgrund der Tatsache, dass bereits eine Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds von mehr als zwei Amtszeiten so eingestuft werden könnte, dass dieses Mitglied nicht mehr als unabhängig anzusehen ist, obwohl es stets die Rechte der Minderheitsaktionäre vertreten hat, ist der Aufsichtsrat der Gesellschaft der Ansicht, dass ihm kein unabhängiges Mitglied angehören muss. Nach der Änderung des Aktiengesetzes im Jahr 2016 ist es auch nicht mehr gesetzlich erforderlich, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft ein unabhängiges Mitglied hat. Vielmehr sieht § 100 Abs. 5 AktG nunmehr nur noch vor, dass mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt. Diese Voraussetzungen werden erfüllt. Bezogen auf die Anteilseignervertreter besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern, die in einer Beziehung zum Mehrheitsaktionär stehen und einer Vertreterin der Minderheitsaktionäre. Diese Aufteilung entspricht im Wesentlichen der bestehenden Kapitalstruktur. Eine effektive Arbeit des Aufsichtsrats ist in dieser Zusammensetzung uneingeschränkt gewährleistet.

Ziff. 5.4.1 Abs. 4 Satz 2 (Veröffentlichung der Zielsetzung des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung sowie seines Kompetenzprofils und Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht)

Da die Gesellschaft keinen gesonderten Corporate Governance Bericht erstellt, wird die Zielsetzung des Aufsichtsrats über seine Zusammensetzung sowie das Kompetenzprofil nicht dort veröffentlicht. Die jeweils aktuelle Zielsetzung und das jeweils aktuelle

Kompetenzprofil des Aufsichtsrats werden jedoch auf der Homepage der Gesellschaft bekannt gemacht. Über den Stand der Umsetzung bezüglich der Zielsetzung und des Kompetenzprofils wird anlassbezogen auf der Homepage berichtet.

Ziff. 5.4.1 Abs. 5 Satz 2 (Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder)

Die Lebensläufe der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Gesellschaft sind bereits im Internet veröffentlicht, es sind jedoch noch nicht Lebensläufe sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht. Es ist vorgesehen, vor der nächsten Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignervertreter (in der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2018) den Kandidatenvorschlägen Lebensläufe beizufügen. Es ist ebenfalls vorgesehen, ab 2018 die Lebensläufe für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Website der Gesellschaft zu veröffentlichen.

7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Ziff. 7.1.2 Satz 3 (Veröffentlichung des Jahresabschlusses)

Der Jahresabschluss ist nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, sondern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften binnen 120 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich. Der Halbjahresfinanzbericht wird nicht binnen 45 Tagen nach Ablauf des Berichtszeitraumes, sondern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften binnen 2 Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraumes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Ziff. 7.1.3 (Angabe der Anreizsysteme im Corporate Governance Bericht)

Die Gesellschaft erstellt keinen Corporate Governance Bericht. Da weder Aktienoptionsprogramme noch ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft vereinbart sind, entfällt in dieser Hinsicht eine Angabe an anderer Stelle.

B) Kompetenzprofil und Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der AGROB Immobilien AG

Dieses Anforderungsprofil für Aufsichtsratsmitglieder soll die Auswahl von neuen Aufsichtsratsmitgliedern der AGROB Immobilien AG ("**Gesellschaft**") unter Verwendung objektiver Anforderungskriterien unterstützen. Es soll gem. Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex ("**DCGK**") konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium darstellen. Nach der Kodexempfehlung sollen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation u.a. potentielle Interessenkonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigt werden.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat dieses Anforderungsprofil mit dem Ziel erarbeitet, eine effektive Überwachung und Beratung des Vorstands zu gewährleisten.

Da die Gesellschaft ausschließlich im Inland tätig ist, ist bei der Festlegung der Ziele keine internationale Tätigkeit des Unternehmens zu berücksichtigen.

1. Allgemeine Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft soll so zusammengesetzt sein, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen (Ziffer 5.4.1 DCGK), so dass alle für den Aufsichtsrat der Gesellschaft erforderlichen Kompetenzen im Aufsichtsrat vertreten sind. Die notwendigen allgemeinen Kenntnisse und Erfahrungen eines jeden Aufsichtsratsmitglieds sollen dadurch im Hinblick auf die unternehmensspezifische Lage und Ausrichtung ergänzt werden.

Zu den allgemeinen Kenntnissen der Aufsichtsratsmitglieder gehören insbesondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf folgenden Gebieten: rechtliche Grundlagen und Compliance, Rechnungslegung und Risikocontrolling.

Gemäß § 100 Abs. 5 AktG muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist (also mit dem Immobiliensektor), vertraut sein.

Es sollen Kandidaten vorgeschlagen werden, die durch ihre Integrität und Persönlichkeit in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds einer Immobiliengesellschaft wahrzunehmen. Außerdem ist auf Vielfalt (Diversity) zu achten.

2. Konkrete Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft

a) Erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen

Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte – neben den allgemeinen Anforderungen an die Zuverlässigkeit und an die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie der zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die Gesellschaft betreibt, erforderlichen Sachkunde – folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Allgemeines Verständnis der von der Gesellschaft betriebenen Geschäfte, des Immobiliensektors, des Marktumfeldes und der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft,
- Fähigkeit, die dem Aufsichtsrat vorgelegten Berichte zu verstehen, zu bewerten und daraus eigene Schlussfolgerungen zu ziehen; außerdem die Fähigkeit, die Geschäftsentscheidungen des Vorstands und die anfallenden Geschäftsvorfälle beurteilen und bewerten sowie die wirtschaftlichen Zusammenhänge analysieren zu können,

- Fähigkeit, die zum Rechnungsabschluss vorgelegten Unterlagen verstehen und unter Berücksichtigung unternehmensspezifischer Belange bewerten zu können, ggf. mit Unterstützung des Abschlussprüfers,
- kommunikative Fähigkeiten; die Natur der Aufgaben und Themen macht ferner ein entsprechendes Maß an Konfliktfähigkeit und Fairness im Umgang mit den unterschiedlichen Stakeholdern erforderlich.

Jedes Aufsichtsratsmitglied soll möglichst spezielle vertiefte Fachkenntnisse und fundierte Erfahrung auf einem oder mehreren Gebieten mitbringen, um das Gremium insgesamt bei der Überwachungs- und Beratungsaufgabe zu ergänzen und zu unterstützen.

Es ist darauf zu achten, dass die erforderlichen und gewünschten Fachkenntnisse sowie ggf. Erfahrungen im Aufsichtsrat möglichst breit vertreten sind. Ebenfalls sollte bei einer Nachbesetzung des Aufsichtsrats aufgrund des Ausscheidens eines Mitglieds darauf geachtet werden, dass das nachfolgende Aufsichtsratsmitglied die entsprechenden Fachkenntnisse hat, wie das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied.

b) Persönliche Voraussetzungen

- Bevor ein Kandidat vorgeschlagen wird, ist zu prüfen, ob der Kandidat die in der jeweils aktuellen Fassung der anwendbaren Rechtsvorschriften und des Deutschen Corporate Governance Kodex niedergelegten persönlichen Voraussetzungen erfüllt. Auch während der Mandatszeit des Aufsichtsratsmitgliedes sind die persönlichen Voraussetzungen nach der jeweils aktuellen Fassung der anwendbaren Rechtsvorschriften und des Deutschen Corporate Governance Kodex einzuhalten.
- Es ist ferner auf Vielfalt zu achten, d.h. dem Aufsichtsrat soll ein angemessener Anteil an Frauen angehören. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 06. April 2017 die Zielquote für den Frauenanteil im Gesamtaufichtsrat ab 01. Juli 2017 auf Basis des Status Quo auf 16,7% festgelegt.
- Es ist ferner darauf zu achten, dass vorgeschlagene Kandidaten in der Regel nicht älter als 75 Jahre sind.
- Richtet der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss ein, muss gemäß §§ 107 Abs. 4, 100 Abs. 5 AktG mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist (also dem Immobiliensektor), vertraut sein.

c) Abweichungen von Ziffer 5.4.1 des DCGK hinsichtlich der Ziele des Aufsichtsrats

Ziffer 5.4.1 des DCGK sieht vor, dass der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist der Ansicht, dass dies aufgrund seiner derzeitigen Konstellation nicht sinnvoll ist. Es ist aus Sicht des Aufsichtsrats der Gesellschaft möglich, dass ein Aufsichtsratsmitglied, das bereits sehr lange tätig gewesen ist, die Belange insbesondere der Minderheitsgesellschafter wirksam wahrnehmen kann. Deshalb wird keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft wird künftig ebenfalls den Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 und 5.4.2 des DCGK, dass ihm ein unabhängiges Mitglied angehören soll, nicht mehr entsprechen. Er ist der Auffassung, dass er derzeit ausgewogen zusammengesetzt ist und dass durch die derzeitige Konstellation auch die Rechte der Minderheitsgesellschafter angemessen vertreten werden. Nach der Änderung des Aktiengesetzes im Jahr 2016 ist es

nicht mehr gesetzlich erforderlich, dass dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ein unabhängiges Mitglied angehört. Vielmehr sieht § 100 Abs. 5 AktG nunmehr nur noch vor, dass mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt. Diese Voraussetzungen werden erfüllt. In der juristischen Literatur wird die Auffassung vertreten, dass bereits eine Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds von mehr als zwei Amtszeiten so eingestuft werden könnte, dass dieses Mitglied nicht mehr als unabhängig anzusehen ist, auch wenn es stets die Rechte der Minderheitsaktionäre vertreten hat. Diese Auffassung teilt der Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht. Um jedoch aufgrund der o.g. Auffassung in der juristischen Literatur nicht rechtlich angreifbar zu sein, hat der Aufsichtsrat beschlossen, dass ihm künftig kein unabhängiges Mitglied angehören soll.

d) Regelmäßige Fortbildung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen grundsätzlich eigenverantwortlich wahr. Die Gesellschaft wird sie hierbei angemessen unterstützen.

C) Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Der Vorstand als Leitungsorgan der Gesellschaft besteht derzeit aus einem Mitglied. Er trägt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung, leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und unter Ausrichtung seiner Entscheidungen am Unternehmensinteresse. Der Vorstand ist der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet und bekennt sich ausdrücklich zu einer verantwortungsvollen, transparenten und wertorientierten Unternehmensführung. Er arbeitet mit den Organen der Gesellschaft und der Vertretung der Belegschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens und sorgt nach entsprechender Abstimmung mit den zuständigen Gremien für deren Umsetzung. Es ist Aufgabe des Vorstandes, jederzeit ein angemessenes „Risikomanagementsystem“ sowie ein effizientes „Internes Kontrollsystem“ als elementare Bestandteile der Geschäftstätigkeit sicherzustellen. Außer den nach Gesetz oder Satzung bzw. aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft zustimmungspflichtigen Geschäften sind in der derzeit gültigen Geschäftsordnung für den Vorstand der Gesellschaft weitere Geschäfte definiert, die einer vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

Es ist das erklärte Ziel von Vorstand und Aufsichtsrat, die Aktionäre und die Öffentlichkeit umfassend, aktuell und offen über das Unternehmen und dessen Entwicklung zu informieren. Zu diesem Zweck werden wesentliche Unternehmens-News zeitnah auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht. Darüber hinaus wird den Aktionären nach einem festen Finanzkalender viermal im Jahr Bericht über die Geschäftsentwicklung sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AGROB Immobilien AG erstattet.

D) Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen; Festlegung zur Förderung der Teilhabe von Frauen an Führungspositionen

a) Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

Der Vorstand arbeitet zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll mit dem Aufsichtsrat und dessen Vorsitzendem zusammen. Es gilt das Prinzip der offenen und direkten Ansprache. Dabei findet auch außerhalb der regelmäßigen Sitzungen ein ständiger Informationsaustausch statt. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Dabei wird insbesondere auf gege-

benenfalls eingetretene oder sich abzeichnende Abweichungen von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von verursachenden Gründen eingegangen. Die Berichterstattung erfolgt in der Regel in schriftlicher Form.

Die in der Geschäftsordnung für den Vorstand als vorab zustimmungspflichtig definierten Geschäfte werden dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. In begründeten eilbedürftigen Fällen kann die Zustimmung des Aufsichtsrates mit Einverständnis durch dessen Vorsitzenden auch nachträglich eingeholt werden. In allen sonstigen wesentlichen Fragen erfolgt in der Regel eine enge und einvernehmliche Abstimmung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat.

Die Arbeitsweise des Aufsichtsrates bestimmt sich nach den Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, die zuletzt im Jahr 2010 grundlegend überarbeitet und den aktuellen rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechend angepasst wurde. Außerdem wurden Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft schriftlich formuliert, diese in den Jahren 2012 und 2016 und zuletzt am 14. November 2017 modifiziert und jeweils einstimmig verabschiedet.

Der Aufsichtsrat verfügt seit Jahren über einen Personalausschuss und seit Juni 2009 über einen Prüfungsausschuss.

Der **Personalausschuss** besteht aus drei Personen und behandelt in erster Linie die Vorstandsangelegenheiten. Als Mitglieder des Personalausschusses sind Herr Karlheinz Kurock (Vorsitzender; Mitarbeiter der UniCredit Business Integrated Solutions S.C.p.A., Zweigniederlassung Deutschland, Leiter der Einheit Real Estate Non Corporate Portfolio and Transaction Management) sowie Frau Daniela Bergdolt (Rechtsanwältin, Vize-Präsidentin und Landesgeschäftsführerin der „Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V.“) und Herr Thomas Breiner (Mitarbeiter im Beteiligungsmanagement der UniCredit Bank AG) jeweils einstimmig gewählt.

Frau Bergdolt gehört weder anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten inländischer Gesellschaften an, noch ist sie Mitglied in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen. Neben seiner Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft ist Herr Breiner Mitglied des Aufsichtsrats der TIVOLI Grundstücks-Aktiengesellschaft, München, sowie Mitglied des Verwaltungsrates der Food & more GmbH, München. Neben seiner Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft ist Herr Kurock Vorsitzender des Aufsichtsrates der Grundstücksaktiengesellschaft am Potsdamer Platz (Haus Vaterland), München, sowie Vorsitzender des Aufsichtsrates der GIVO Gesellschaft für Immobilienvermittlung und Objektverwaltung mbH, München.

Die Einrichtung eines **Prüfungsausschusses** wurde in der Aufsichtsratssitzung am 26. Juni 2009 beschlossen. Dieser besteht aus drei Personen und beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements, der Compliance sowie der Beauftragung des Abschlussprüfers und der Zusammenarbeit mit diesem (Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte, Honorarvereinbarung). Als Vertreter des Prüfungsausschusses sind Frau Daniela Bergdolt (Vorsitzende; Rechtsanwältin, Vize-Präsidentin und Landesgeschäftsführerin der „Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V.“) sowie Herr Karlheinz Kurock (Mitarbeiter der UniCredit Business Integrated Solutions S.C.p.A., Zweigniederlassung Deutschland, Leiter der Einheit Real Estate Non Corporate Portfolio and Transaction Management) und Herr Thomas Breiner (Mitarbeiter der UniCredit Bank AG im Beteiligungsmanagement) jeweils einstimmig gewählt. Darüber hinaus fungiert Frau Daniela Bergdolt mit einstimmigem Beschluss des Aufsichtsrates als unabhängige Sachverständige auf den Gebieten der Rechnungslegung bzw. der Abschlussprüfung gemäß § 100 Abs. 5 AktG (sog. „Financial Expert“).

Einzelheiten zu den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden im Bericht des Aufsichtsrats erläutert.

b) Festlegung der Förderung der Teilhabe von Frauen an Führungspositionen

Die Gesellschaft als börsennotiertes Unternehmen unterliegt dem sog. „Drittelbeteiligungsgesetz“ und ist insofern verpflichtet, bestimmte Zielgrößen im Hinblick auf den Frauenanteil in Führungspositionen festzusetzen. Diese Zielgrößen haben sich dabei zu beziehen zum einen auf den Aufsichtsrat und zum anderen auf den Vorstand als Geschäftsführungsorgan sowie auf den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Geschäftsführungsorgans. Darüber hinaus sind entsprechende Erreichungsfristen festzulegen. In seiner Sitzung am 6. April 2017 hat der Aufsichtsrat die Zielquote für den Frauenanteil im Gesamtaufwichtsrat ab 1. Juli 2017 auf Basis des Status Quo auf 16,7% festgelegt, die bereits erreicht ist. Sofern die Gesellschaft auch weiterhin nur über einen Vorstand verfügt und insofern ausschließlich Quoten von 0 % oder 100 % möglich sind, wurde vom Aufsichtsrat für das Geschäftsführungsorgan in der Sitzung vom 6. April 2017 bis zum 30. Juni 2022 eine Zielquote von 0% beschlossen, um sich bei anstehenden Nachbesetzungen die gewünschte Flexibilität in der Personalentscheidung offen zu halten. Gegenwärtig beträgt die Frauenquote im Vorstand 0%. In Anbetracht der Größe der Gesellschaft und insbesondere der Anzahl ihrer Mitarbeiter verfügt sie über eine flache Aufbauorganisation mit lediglich einer Führungsebene (2 Personen) unterhalb des Vorstandes. Die aktuelle Frauenquote beträgt 0%. Um bei einer anstehenden Neubesetzung eine eingeschränkte Personalauswahl zu vermeiden, hat der Vorstand als Zielgröße die Beibehaltung des Status Quo bis zum 30. Juni 2022 festgelegt.

E) Grundzüge der Vergütungssysteme für den Vorstand und den Aufsichtsrat

a) Vorstand

Die Vorstandsvergütung des ab 1. Oktober 2017 amtierenden Vorstandsmitglieds Herrn Achim Kern besteht aus fixen und variablen Bestandteilen. Die feste Vergütung des Vorstandsmitglieds Herrn Achim Kern wird in 13 Teilbeträgen ausgezahlt, wobei das 13. Monatsgehalt im November ausbezahlt wird. Mit der Regelung über die Festvergütung wird der langjährigen Tätigkeit des neuen Vorstandes in der Immobilienbranche sowie dessen individuellen Eignungsprofil angemessen Rechnung getragen.

Die variablen Vergütungsteile gelten ab dem 1. Januar 2018 und orientieren sich am geschäftlichen Erfolg der Gesellschaft und den persönlichen Leistungen des Vorstands.

Die variable Vergütung enthält einen ergebnisabhängigen Anteil, der von den Kriterien modifiziertes Betriebsergebnis zuzüglich Cashflow abhängig ist.

Eine Pensionszusage ist ebenso wenig Bestandteil des aktuellen Vorstandsvertrages wie eine mögliche Entschädigungsvereinbarung für den Fall eines Übernahmeangebots. Eine Komponente mit ausschließlich langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter ist im aktuellen Vorstandsvertrag in der Form zugesagt, wonach das Vorstandsmitglied für den Fall, dass sich der Nettovermögenswert ("Net Asset Value") der AGROB Immobilien AG in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 um mehr als 15% erhöht, eine einmalige Zahlung erhält. Die Zahlung dieser Nachhaltigkeitkomponente wird gegebenenfalls nach Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, der der Jahresabschluss der AGROB Immobilien AG zum 31. Dezember 2020 vorgelegt wird, fällig.

Schließlich sind Nebenleistungen, nämlich die Stellung eines Dienstwagens, Auslagenerstattung, eine Unfallversicherung und monatliche Zuschüsse zu einer gesetzlichen Angestelltenversicherung und/oder privaten Lebensversicherung, ggf. einschließlich einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung, vorgesehen.

Das am 1. Oktober 2017 in Kraft getretene System zur Vergütung des neuen Vorstandsmitgliedes wurde der Hauptversammlung des Jahres 2017 zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser gebilligt.

Die Vergütung des bis zum 31. Dezember 2017 amtierenden Vorstandsmitglieds Stephan Fuchs richtete sich im Jahr 2017 nach dem am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen neuen System zur Vergütung des Vorstandsmitglieds. Dieses Vergütungssystem wurde in der Hauptversammlung im Jahr 2016 zur Beschlussfassung vorgelegt, von dieser gebilligt und hatte die folgenden Eckpunkte:

Die monetäre Vergütung des Vorstandesmitglieds Herrn Stephan Fuchs bestand aus einem fixen und einem variablen Bestandteil. Der variable Vergütungsteil orientierte sich am jeweiligen geschäftlichen Erfolg der Gesellschaft. Die variable Vergütung enthält einen ergebnisabhängigen Anteil, der vom Aufsichtsrat für das abgelaufene Jahr erfolgsabhängig aus Betriebsergebnis und Cashflow ermittelt wurde.

Als Nachhaltigkeitskomponente war eine einmalige Zahlung für den Fall vereinbart, dass ein wesentlicher Ankermieter der Gesellschaft oder ein Dritter, die von diesem im bestehenden Umfang angemieteten Flächen über das Kalenderjahr 2017 hinaus anmietet und insofern hierfür eine Jahres-Nettokaltmiete mit einem festgelegten Jahresmindestbetrag entrichtet. Die Zahlung dieser Nachhaltigkeitskomponente wird nach Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2018 zur Zahlung fällig.

Eine Pensionszusage war ebenso wenig Bestandteil des Vorstandsvertrages wie eine mögliche Entschädigungsvereinbarung für den Fall eines Übernahmeangebotes.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) erfolgten die Festlegung der Vorstandsvergütung sowie deren regelmäßige Überprüfung durch den Personalausschuss des Aufsichtsrates. Seit dem 1. August 2009 erfolgt die Festlegung der Vorstandsvergütung sowie deren regelmäßige Überprüfung gemäß §§ 87 Abs. 1, 107 Abs. 3 Satz 3 AktG durch den Gesamtaufichtsrat. Nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Gesellschaft in der Fassung vom 10. Oktober 2009 und bestätigt in der Fassung vom 17. November 2010 ist es nunmehr die Aufgabe des Personalausschusses, die Beschlüsse hierzu vorzubereiten.

b) Aufsichtsrat

Bis einschließlich des Geschäftsjahres 2011 bestand die Vergütung des Aufsichtsrates aus einer Festvergütung und einer dividendenabhängigen variablen Vergütung, die in § 14 Abs. 1 der Satzung geregelt war. Die Hauptversammlung des Jahres 2011 hat die Anpassung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die entsprechende Änderung von § 14 der Satzung beschlossen. Dabei wird mit Wirkung des Geschäftsjahres 2012 auf die bislang bestehende variable Vergütungskomponente verzichtet. Gleichzeitig wurde die erstmalige Einführung von zusätzlichen Vergütungskomponenten für die jeweilige Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrates (Prüfungsausschuss, Personalausschuss) beschlossen.

Im Geschäftsbericht wird jeweils detailliert über die Bezüge von Vorstand und Aufsichtsrat berichtet.

F) Angaben zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem

Allgemeine Bemerkungen

Die Risikomanagementziele der Gesellschaft sind darauf ausgerichtet, Risiken ehestmöglich zu identifizieren, zu analysieren, zu bewerten und zu steuern. Alle identifizierten relevanten Risiken werden nach sorgfältiger Abwägung der Risikotragfähigkeit vermieden, reduziert, transferiert oder akzeptiert. Als Risiko wird hierbei die Möglichkeit von negativen Entwicklungen der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft angesehen.

Die Geschäftsleitung ist für ein angemessenes Risikomanagementsystem verantwortlich. Die Überwachung obliegt dem Aufsichtsrat der Gesellschaft bzw. dessen Prüfungsausschuss. Hierzu hat der Vorstand der AGROB Immobilien AG im Rahmen der gesetzlichen Verpflich-

tung nach § 91 Abs. 2 AktG ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wird durch den Wirtschaftsprüfer überprüft, dass der Vorstand die nach § 91 Abs. 2 AktG geforderten Maßnahmen getroffen hat und das Überwachungssystem geeignet ist, bestandsgefährdende Entwicklungen der Gesellschaft frühzeitig zu erkennen.

Als ein in der Grundstücks- und Vermögensverwaltung sowie der Grundstücksentwicklung tätiges Unternehmen ist die Gesellschaft mit allgemeinen wirtschaftlichen Marktrisiken und mit branchenspezifischen Risiken konfrontiert. Diese sind in einem Risikoinventar, strukturiert nach den jeweiligen Funktionsbereichen in einzelnen Risikofeldern, abschließend zusammengefasst, definiert und mit Maßnahmen sowie Instrumenten zu deren zeitnaher und kontinuierlicher Überwachung unterlegt. Zudem sind klare Verantwortlichkeiten festgelegt. Damit ist gewährleistet, dass gegebenenfalls unverzüglich Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.

Für die zeitnahe Erfassung, Bewertung und Steuerung dieser Risiken, die regelmäßig mit den zuständigen Mitarbeitern eingehend besprochen werden, stehen der Gesellschaft geeignete Instrumente zur Verfügung. Dazu gehören Strategie-, Planungs- und Budgetierungssysteme, ein monatliches Berichtswesen mit integrierter Soll-Ist-Darstellung und einer sich anschließenden Abweichungsanalyse sowie ein wöchentlicher Liquiditätsstatus mit fortlaufender Liquiditätsplanung.

Die im Risikobericht als Bestandteil des Geschäftsberichtes im Einzelnen erläuterten Einzelrisiken waren zum Bilanzstichtag Elemente des Risikoinventars und werden alljährlich zweimal regelmäßig einer aktuellen Bewertung unterzogen und im Rahmen der Sitzungen des Prüfungsausschusses eingehend diskutiert:

Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Die Finanzbuchhaltung und das Meldewesen werden entsprechend den internen Vorgaben, den externen Richtlinien und Buchführungsgrundsätzen erstellt. Vorstand, Aufsichtsrat und die Aktionäre werden regelmäßig und zeitnah mit allen notwendigen Informationen versorgt.

Das „Interne Kontrollsystem (IKS)“ der Gesellschaft ist entsprechend der Größe des Unternehmens und der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter zweckmäßig und schlank organisiert. Für alle wesentlichen Prozesse des normalen Geschäftsbetriebs sind entsprechende Ablaufstandards ebenso definiert wie Verantwortlichkeiten und mit angemessenen und wirksamen Kontrollen ausgestattet. Wo angezeigt, sind wirksame Funktionstrennungen ebenso geregelt wie Kompetenzen, Vollmachten und Zeichnungsbefugnisse. Eine eigenständige Revisionsabteilung ist nicht installiert.